

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Dezember 2017	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 17	<b>Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen</b> ..... <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	354
18. 11. 17	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung..... <i>Ändert FFN 62-24</i>	358
25. 11. 17	Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung und der Justizzuständigkeitsverordnung ..... <i>Ändert FFN 20-36, 210-102</i>	362
21. 11. 17	Vierzehnte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften..... <i>Ändert FFN 322-136, 362-65, 363-35, 60-42</i>	364
16. 11. 17	Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter ..... <i>FFN 40-26; hebt auf FFN 40-25</i>	367

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und**  
**dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen\*)**  
**Vom 25. November 2017**

§ 1

Dem am 6. September 2017 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen bekanntzugeben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 25. November 2017

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

---

\*) FFN Anhang Staatsverträge

**Vertrag**  
**zwischen dem Land Hessen**  
**und dem**  
**Verband Deutscher Sinti und Roma,**  
**Landesverband Hessen**

Das Land Hessen, (im Folgenden: das Land)

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, (im Folgenden: der Landesverband)

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

(1) Das Land ist sich der mehr als 600-jährigen Geschichte der deutschen Sinti und Roma bewusst.

(2) Die deutschen Sinti und Roma stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine anerkannte nationale Minderheit dar und stehen unter einem besonderen staatlichen Schutz. Besonders schutzbedürftig ist eine ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität. Grundlage hierfür ist das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (BGBl. 1997 II S. 1408). Dieser Vertrag wurde von der Bundesregierung und dem Land Hessen unterzeichnet.

(3) Durch die Verfolgung und den Völkermord während der Herrschaft der Nationalsozialisten ergibt sich eine historische und politische Verantwortung gegenüber den Angehörigen dieser Minderheit.

(4) Das Land nimmt dies zum Anlass, auf Grundlage des bisher bestehenden Rahmenvertrages einen Staatsvertrag mit dem Landesverband zu schließen, um weiterhin Maßnahmen zu unterstützen, die dazu beitragen, in möglichst allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens in Hessen die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen der Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. Das Ziel der Gleichheit für die Minderheit der Sinti und Roma soll unter Wahrung ihrer Identität erreicht werden.

(5) Auf der Grundlage dieses Vertrages bekräftigt das Land seinen Willen, auch in

den kommenden Jahren weiterhin geeignete Maßnahmen und Projekte zu fördern, die die Lebensbedingungen von Sinti und Roma verbessern.

(6) Bei der Umsetzung dieses Vertrages und der im Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der in der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 16. Oktober 1998 (ABl. EU Nr. C 287 S. 106) formulierten Grundsätze, wird die Landesregierung vom Landesverband beraten und unterstützt.

Artikel 1

Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land und dem Landesverband in den Artikeln 2 bis 4 sind das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen sowie die geschichtliche Verantwortung für die nationale Minderheit.

Artikel 2

Zusammenarbeit

(1) Die in der Vergangenheit praktizierte enge Zusammenarbeit zwischen dem Land und dem Landesverband als Interessenvertreter der nationalen Minderheiten wird fortgesetzt. Bei allen Maßnahmen der Hessischen Landesregierung, die die Angelegenheiten der Sinti und Roma in einem besonderen Maße betreffen, wird der Landesverband angehört.

(2) Für die Angelegenheiten der Minderheit deutsche Sinti und Roma soll ein Gremium eingerichtet werden, das aus jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung und des Verbands besteht. Nach Bedarf können Gäste beispielsweise Vertreter und Vertreterinnen der kommunalen Spitzenverbände und der Kommunen selbst eingeladen werden. Die Hauptaufgaben des Gremiums sind die regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Ziele des Staatsvertrags und der Austausch über aktuelle Fragestellungen der Minderheit und der Mehrheit. Das Gremium trifft sich mindestens einmal jährlich.

Artikel 3

Gesellschaftliche Beteiligung

(1) Der Landesverband betreut und berät – bei Bedarf und Beauftragung – An-

gehörige der nationalen Minderheit mit dem Ziel der Chancengleichheit und Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Vertretung erfolgt über die hessische Geschäftsstelle.

(2) Das Land legt Wert darauf, dass die Angehörigen der Minderheit als autochthone und heterogene Gruppe in Hessen anerkannt sind und frei von Anfeindungen ihre Traditionen und ihre Identität pflegen können.

(3) Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus der Entscheidung der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

#### Artikel 4

##### Sprache, Erziehung, Kultur

(1) Das Land legt großen Wert auf den Erhalt und den Schutz der Sprache der Sinti und Roma. Romanes ist eine in Hessen geschützte Sprache im Sinne der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen und Ausdruck des kulturellen Reichtums. Die Unterzeichner würdigen den Umstand, dass Hessen wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Sprache Romanes im gesamten Bundesgebiet geschützt ist. Hessen hat 35 Schutz- und Förderbestimmungen aus Teil III der Charta anerkannt.

(2) Das Land wird sich weiterhin intensiv dafür einsetzen, das Bildungsangebot für jugendliche und erwachsene Sinti und Roma zu verbessern, um Chancengleichheit für die Angehörigen der Minderheit auf allen Bildungsebenen (Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen) herzustellen. Vom Landesverband für die einzelnen Bildungsebenen entwickelte ergänzende Maßnahmen und Projekte werden begrüßt und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unterstützt. Das Land appelliert an die einzelnen Bildungsträger bei Maßnahmen und Projekten mit den Vertretern des Landesverbandes zusammen zu arbeiten.

Soweit Bedarf besteht, sollen Schulen zielgruppenspezifische Fördermaßnahmen für Kinder von Sinti und Roma anbieten. Der Übergang von der Schule zum Beruf soll durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden. In beiden Bereichen soll der Landesverband angemessen beteiligt werden.

(3) Der Landesverband trifft erforderliche Maßnahmen, um die Sprache der nationalen Minderheit zu fördern.

#### Artikel 5

##### Geschichte und Bildung

Das Land hält daran fest, im Rahmen der Bildungsplanung in den Kerncurricula der Vermittlung der Geschichte der Sinti und Roma sowie des Völkermords in der Zeit des Nationalsozialismus einen besonderen Stellenwert einzuräumen. Antiziganismus als besondere Erscheinungsform

des Rassismus und der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ist die Grundlage der Diskriminierung von Sinti und Roma. Im Rahmen der bildungsplanerischen Gestaltungsräume haben Schulen die Möglichkeit, Lerninhalte zum Zusammenleben von Menschen und Gruppen unterschiedlichster Herkunft beziehungsweise kultureller Prägung zu erarbeiten. Hier wird empfohlen, die gleichberechtigte Beteiligung von Sinti und Roma in der Gesellschaft und Antiziganismus als Erscheinungsform des Rassismus im Unterricht zu thematisieren. Der Geschichtsbeziehungsweise Politik- und Wirtschaftsunterricht schließt – ausgehend von den hessischen Kerncurricula – das Thema der Verfolgung und Ermordung der Sinti und Roma als exemplarisches Thema mit ein.

#### Artikel 6

##### Maßnahmen gegen Diskriminierung und Vorurteile

(1) Dem Land ist es wichtig, dass Sinti und Roma vor Handlungen geschützt werden, die ihre ethische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität beeinträchtigen.

(2) Das Land setzt sich zusammen mit dem Landesverband dafür ein, Diskriminierung und Ausgrenzung durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Ziel ist, Wissensdefizite über der Geschichte der Sinti und Roma sowie der Verfolgungsmaßnahmen in der Zeit des Nationalsozialismus nach Möglichkeit auf allen Bildungsebenen und in Behörden abzubauen und einen Geist der Toleranz und der gegenseitigen Achtung herzustellen.

Das Land legt Wert darauf, dass Behörden sich auf die Belange der Sinti und Roma einstellen und ihr Handeln vorurteilsfrei danach ausrichten. Diskriminierende Minderheitenkennzeichnungen im Sprachgebrauch und bei der Aktenführung sind zu unterlassen. Auf die Zugehörigkeit zu der Minderheit darf intern und extern – insbesondere bei öffentlichen Mitteilungen über Beschuldigungen – nicht hingewiesen werden, es sei denn, sie ist für das Verständnis des Sachverhaltes zwingend erforderlich.

#### Artikel 7

##### Finanzielle Leistung des Landes Hessen

(1) In Anerkennung der Arbeit des Landesverbandes zahlt das Land Hessen jährlich einen Betrag in Höhe von 300 000 Euro für die Dauer des Vertrages.

(2) Zusätzlich ist ein Betrag von jährlich bis zu 50 000 Euro für den Betrieb der Dauerausstellung zu zahlen, sobald die Kosten der Dauerausstellung nachgewiesen und geprüft sind.

(3) Diese finanzielle Leistung des Landes erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Hessischen Landtag in zwölf Teilraten.

(4) Diese Zahlung tritt an die Stelle der bisher an den Landesverband der Sinti und Roma in Hessen erbrachten freiwilligen Leistungen.

#### Artikel 8

##### Projektförderungen

Vorbehaltlich der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Hessischen Landtag fördert das Land im Rahmen der in den jeweiligen Haushaltsjahren ausgewiesenen Mittel Projekte zur Aufklärung über die Geschichte, die Kultur und das Schicksal der Sinti und Roma. Die Projekte sollen dazu beitragen, ein Zusammenleben mit anderen Bevölkerungsgruppen herzustellen, das konfliktfrei und von gegenseitiger Achtung geprägt ist.

#### Artikel 9

##### Förderung auf der kommunalen Ebene

(1) Das Land appelliert an alle Hessischen Kommunen, Anliegen der Sinti und Roma offen und fair zu behandeln. Maßnahmen, die die Eigenständigkeit beeinträchtigen oder einschränken könnten, sind zu vermeiden. Dieser Appell ist verbunden mit der Aufforderung, auf kommunaler Ebene bei Bedarf Projekte in Bezug auf Sprache, Bildung, Kultur und gegen Diskriminierung zu fördern und dabei eng mit dem Landesverband zusammenzuarbeiten.

(2) Das Land Hessen begrüßt den Aufbau einer Beratungsstruktur mit den Kommunen durch den Landesverband.

#### Artikel 10

##### Friedhofswesen

(1) Unter der Herrschaft der Nationalsozialisten wurden Sinti und Roma familienweise in Konzentrationslagern systematisch ermordet und nicht in Gräbern

bestattet. Überlebenden des Holocaust, die in ihren Heimatgemeinden bestattet sind, wird zum Gedenken aller die „Ewige Ruhe“ ermöglicht. Die zu diesem Zweck vorgesehene Leistung des Landes Hessen erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Hessischen Landtag jährlich in Höhe von 50 000 Euro für die Dauer des Vertrages solange, bis Bund und Länder eine gemeinsame administrative Regelung für eine jeweils hälftige Kostenbeteiligung im Hinblick auf die Ermöglichung verlängerter Ruhezeiten für berechnigte Gräber vereinbart haben.

(2) Das Land appelliert vor dem Hintergrund der Verfolgungsmaßnahmen und des Völkermordes an den Sinti und Roma an die Friedhofsträger, Rücksicht auf die besonderen Belange der betroffenen Familien zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf die Zulassung der Bestattung in Gräften.

#### Artikel 11

##### Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Land und Landesverband vereinbaren, auf Basis der bis dahin gemachten Erfahrungen, eine Anschlussregelung zu prüfen.

(2) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags sowie der satzungsmäßig zuständigen Gremien des Verbandes.

(3) Art. 7 Abs. 1 dieses Vertrages tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Im Übrigen tritt der Vertrag am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Verkündung des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, folgt.

Wiesbaden, den 6. September 2017

Volker Bouffier  
Hessischer Ministerpräsident

Adam Strauß  
Der Vorstandsvorsitzende  
des Verbandes Deutscher Sinti und Roma,  
Landesverband Hessen

**Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung\*)  
Vom 18. November 2017**

Aufgrund

1. des § 6 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), und
2. des § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66),

verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, dem Minister für Soziales und Integration sowie dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Hessische Fahrberechtigungsverordnung vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 22), geändert durch Verordnung vom 12. März 2014 (GVBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „5. November 2013 (BGBl. I S. 3920)“ durch „14. August 2017 (BGBl. I S. 3232)“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Jahren“ das Wort „ununterbrochen“ eingefügt.
    - cc) In Nr. 5 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ und das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.
    - dd) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)“ durch „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden nach der Angabe „6. März 2013 (BGBl. I S. 367)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282)“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Jahren“ das Wort „ununterbrochen“ eingefügt.
      - bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ und das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Für die Einweisungsberechtigung zur Fahrberechtigung, soweit diese auch Kombinationen umfassen soll, bei denen der Anhänger eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 750 Kilogramm aufweist, muss die einweisungsberechtigte Person darüber hinaus mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1E besitzen.“
    - cc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch „Abs. 2 Satz 2 und 3“ und die Angabe „28. August 2013 (BGBl. I S. 3313)“ durch „30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162)“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch „Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 3“ durch „§ 4 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
4. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
5. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Diese können überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind.“
6. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist eine Fahrberechtigung erloschen, ist die Bescheinigung nach Anlage 5

\*) Ändert FFN 62-24

- oder 6 unverzüglich bei der nach § 8 zuständigen Behörde abzuliefern.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Übergangsvorschriften“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) Für Fahrberechtigungen, die vor dem 6. Dezember 2017 erteilt wurden, gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der am 27. Dezember 2016 geltenden Fassung entsprechend fort.“
8. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.
9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3.2.1 werden die Wörter „mehr als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
- b) In Nr. 3.3 Satz 3 werden nach der Angabe „Nr. 3.2“ die Wörter „mehr als“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
10. Die Anlagen 3 und 4 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Anlagen 3 – 4**

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 2017

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und  
Landesentwicklung  
Al-Wazir

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner

## Anhang zu Art. 1 Nr. 10

## Anlage 3

**Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung  
zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung\*)**

Name: .....  
 Vorname(n): .....  
 Geburtsdatum: .....  
 Anschrift: .....

hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Einweisung nach § 4 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.

Datum: .....

.....  
 (Unterschrift der einzuweisenden Person)

.....  
 (Stempel der entsendenden Feuerwehr/Organisation)

.....  
 (Name, Vorname(n) der einweisungsberechtigten Person)

.....  
 (Unterschrift der einweisungsberechtigten Person)

.....  
 (Stempel der Feuerwehr/Organisation der einweisungsberechtigten Person)

.....  
 (Name, Vorname(n) der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers)

.....  
 (Unterschrift der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers)

Sie/Er hat in einer praktischen Prüfung nach § 5 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t, ohne/mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, nachgewiesen. \*\*)

Datum: .....

.....  
 (Stempel der Feuerwehr/Organisation der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
 (Name, Vorname(n) der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
 (Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
 (Name, Vorname(n) der Fahrlehrerin oder des Fahrlehrers)

.....  
 (Unterschrift der Fahrlehrerin oder des Fahrlehrers)

\*) Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

\*\*) Nicht Zutreffendes streichen



## Anlage 4

### Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung zum Erwerb der großen Fahrberechtigung\*)

Name: .....  
 Vorname(n): .....  
 Geburtsdatum: .....  
 Anschrift: .....

hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Einweisung nach § 4 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.

Datum: .....

.....  
 (Unterschrift der einzuweisenden Person)

.....  
 (Stempel der entsendenden Feuerwehr/Organisation)

.....  
 (Name, Vorname(n) der einweisungsberechtigten Person)

.....  
 (Unterschrift der einweisungsberechtigten Person)

.....  
 (Stempel der Feuerwehr/Organisation der einweisungsberechtigten Person)

.....  
 (Name, Vorname(n) der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers)

.....  
 (Unterschrift der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers)

Sie/Er hat in einer praktischen Prüfung nach § 5 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t, ohne/mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt, nachgewiesen. \*\*)

Datum: .....

.....  
 (Stempel der Feuerwehr/Organisation der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
 (Name, Vorname(n) der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
 (Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
 (Name, Vorname(n) der Fahrlehrerin oder des Fahrlehrers)

.....  
 (Unterschrift der Fahrlehrerin oder des Fahrlehrers)

\*) Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

\*\*) Nicht Zutreffendes streichen.

**Verordnung  
zur Änderung der Justizdelegationsverordnung und der  
Justizzuständigkeitsverordnung**

**Vom 25. November 2017**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung der  
Justizdelegationsverordnung**

Aufgrund des

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
2. § 50 Abs. 8 Satz 2 des Zahlungskontengesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446),
3. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Justizbeitreibungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094),
4. § 35 Abs. 2 Satz 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018),
5. § 71 Abs. 4 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
6. § 78a Abs. 2 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes

verordnet die Landesregierung:

Die Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 2a Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden“
  - b) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 18a Zahlungskontenstreitsachen“
2. Nach § 1 Nr. 4 wird als Nr. 4a eingefügt:  
„4a. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes für die Beitreibung von Forderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 des Justizbeitreibungsgesetzes an Stelle der Gerichtskassen andere Behörden als Vollstreckungsbehörden zu bestimmen,“

3. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zahlungsverkehr mit Gerichten  
und Justizbehörden

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden zu bestimmen, in welchen Fällen Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden unbar zu leisten sind.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. c wird die Angabe „3 und 5“ durch „3 bis 5“ ersetzt.
  - b) Das Komma nach dem Wort „zuzuweisen“ wird durch einen Punkt ersetzt.
5. § 10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. b wird die Angabe „24. April 2015 (BGBl. I S. 642)“ durch „10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142)“ ersetzt.
  - b) In Buchst. c wird die Angabe „24. April 2015 (BGBl. I S. 642)“ durch „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434)“ ersetzt.
6. Nach § 18 wird als § 18a eingefügt:

„§ 18a

Zahlungskontenstreitsachen

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 8 Satz 1 des Zahlungskontengesetzes die Zuständigkeit für Klagen nach § 50 Abs. 1 sowie § 51 des Zahlungskontengesetzes einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen.“

7. In § 26 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ ersetzt.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

**Änderung der  
Justizzuständigkeitsverordnung**

Aufgrund des

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes,
- verordnet die Landesregierung,
2. § 5 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz

<sup>1)</sup> Ändert FFN 20-36

<sup>2)</sup> Ändert FFN 210-102

vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

3. § 116 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. d der Justizdelegationsverordnung,
4. § 112 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Justizdelegationsverordnung,
5. § 71 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Nr. 1 Buchst. a der Justizdelegationsverordnung,
6. § 28 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 23 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung,
7. des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in Verbindung mit § 24 der Justizdelegationsverordnung

verordnet die Ministerin der Justiz:

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2016 (GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 7a Vollstreckungsbehörde nach dem Justizbeitreibungsgesetz“
2. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217)“ durch „17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ ersetzt.
3. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:  
„§ 7a  
Vollstreckungsbehörde nach dem Justizbeitreibungsgesetz  
  
Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Justizbeitreibungsgesetzes ist für die Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 4b und 6 bis 9 des Justizbeitreibungsgesetzes die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zuständige Vollstreckungsbehörde, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner ihren oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.“
4. § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. a wird wie folgt geändert:
    - aa) In Doppelbuchst. aa wird die Angabe „29. Juni 2015 (BGBl. I

S. 1042)“ durch „29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.

- bb) In Doppelbuchst. cc wird die Angabe „23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ durch „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ ersetzt.
- cc) In Doppelbuchst. ee wird die Angabe „24. April 2015 (BGBl. I S. 642)“ durch „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434)“ ersetzt.
- b) In Buchst. b wird die Angabe „18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ durch „5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208)“ ersetzt.
- c) In Buchst. h wird die Angabe „geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1)“ durch „zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/1259 der Kommission vom 19. Juni 2017 (ABl. EU Nr. L 182 S. 1)“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)“ durch „17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
6. In § 38 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142)“ durch „11. April 2017 (BGBl. I S. 802)“ und die Angabe „30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514)“ durch „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394)“ ersetzt.
7. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914)“ durch „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Kirchhain“ die Wörter „und Schwalmstadt“ eingefügt.
8. In § 55 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463)“ durch „18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282)“ ersetzt.
9. In § 56 Nr. 1 wird die Angabe „vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 1, 3 und 7 Buchst. b am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 2017

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin der Justiz  
Kühne-Hörmann

## Vierzehnte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Vom 21. November 2017

### Artikel 1<sup>1)</sup>

#### Änderung der Anrechnungsverordnung

Aufgrund

1. des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), und
2. des § 27a Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143),

verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung:

Die Anrechnungsverordnung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 450) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2012 (GVBl. S. 299),“ durch „der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150)“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.

### Artikel 2<sup>2)</sup>

#### Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 1 Abs. 1 Satz 3 und des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355), und

3. des § 26 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47), aufgehoben durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 911),

verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 18. November 2002 (GVBl. I S. 689), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629)“ durch „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 635)“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

Aufgrund

1. des § 31 Abs. 8, des § 33 Abs. 3, des § 35 Abs. 5 und des § 37 Abs. 3 jeweils in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 9 Abs. 1 Satz 3 und des § 21 Abs. 6 jeweils in Verbindung mit § 47 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (GVBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Ändert FFN 322-136

<sup>2)</sup> Ändert FFN 362-65

<sup>3)</sup> Ändert FFN 363-35

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ und nach der Angabe „(GVBl. I S. 46, 180)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294),“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Energie“ eingefügt und die Angabe „19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2011 (GVBl. I S. 750)“ durch „19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2016 (GVBl. S. 138)“ ersetzt.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „(ABl. EU Nr. L 323 S. 11), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 102/2011 der Kommission vom 4. Februar 2011 (ABl. EU Nr. L 31 S. 13)“ wird durch „(ABl. EU Nr. L 323 S. 11, 2012 Nr. L 325 S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2014 der Kommission vom 10. Dezember 2014 (ABl. EU Nr. L 354 S. 8)“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der diese Daten betreffenden Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1)“ durch „bis zum 30. Dezember 2020“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „zwei Jahre nach Inkrafttreten der diese Daten betreffenden Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG“ durch „nach dem 29. Dezember 2015“ ersetzt.
4. Der bisherige § 6 wird § 5 und in Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2025“ ersetzt.

#### Artikel 4<sup>1)</sup>

#### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom

3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), auch in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), und
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),

verordnet die Landesregierung,

3. des § 46 Abs. 5 und des § 54 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 826) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 wird die Angabe „Nr. 4 und 6 Satz 1“ durch „Nr. 2 Satz 1“ ersetzt.
2. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Wörter „bei Landesstraßen“ gestrichen.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter „einer Landesstraße“ durch „der Ortsdurchfahrt“ ersetzt.
  - c) In Nr. 6 werden die Wörter „an Landesstraßen“ gestrichen.
  - d) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - e) Nach Nr. 10 werden die Wörter „so weit diese Straßen betreffen, für die das Land Träger der Straßenbaulast ist.“ eingefügt.
3. In § 8 Nr. 2 wird die Angabe „vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180)“ durch „der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294),“ ersetzt.
4. § 10 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 11 wird § 10 und Satz 2 wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> Ändert FFN 60-42

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach  
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 2017

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
der Justiz  
Kühne-Hörmann

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und  
Landesentwicklung  
Al-Wazir

Die Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Hinz

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter\*)  
Vom 16. November 2017**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 der Delegationsverordnung,
3. des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung und § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
4. a) des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679),  
 b) des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),  
 c) des § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),  
 d) des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990,  
 e) des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682),  
 f) des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2017 (BGBl. I S. 3295),  
 g) des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Be-

- kanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
- h) des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
  - i) des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
  - j) des § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),
  - k) des § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950),
  - l) des § 56 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822),
  - m) des § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),

jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung, Buchst. a, b, d und f auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und § 8 Nr. 1 Buchst. b bis k, m und n und Nr. 2 der Delegationsverordnung

verordnet der Minister der Finanzen:

Inhaltsübersicht

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Zuständigkeit der Finanzämter   |
| § 2 | Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter  |
| § 3 | Servicestelle Recht   |
| § 4 | Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Zerlegung der Körperschaftsteuer |
| § 5 | Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen   |
| § 6 | Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt   |
| § 7 | Veranlagung bestimmter natürlicher Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland            |

\*) FFN 40-26

- § 8 Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Feststellung von Grundbesitzwerten
- § 9 Grunderwerbsteuer
- § 10 Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer
- § 11 Rennwett- und Lotteriesteuer
- § 12 Betriebsprüfung
- § 13 Überwachung der Spielbanken
- § 14 Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung
- § 15 Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz
- § 16 Besteuerung von Konsulatsangehörigen
- § 17 Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
- § 18 Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen
- § 19 Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen
- § 20 Wohnungsbauprämie
- § 21 Erhebung und Vollstreckung
- § 22 Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung
- § 23 Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- § 24 Besteuerung bei grenzüberschreitender Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- § 25 Steuerabzug bei Bauleistungen
- § 26 Abweichende Zuständigkeitsvereinbarung
- § 27 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 28 Inkrafttreten

---

§ 1

Zuständigkeit der Finanzämter

Für die Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben sind die in § 2 bezeichneten Finanzämter zuständig, soweit die §§ 3 bis 25 keine besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

§ 2

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

Es umfassen

1. der Bezirk des Finanzamtes Alsfeld-Lauterbach mit Sitz in Alsfeld den Vogelsbergkreis,
2. der Bezirk des Finanzamtes Bad Homburg v. d. Höhe mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe den Hochtaunuskreis,

3. der Bezirk des Finanzamtes Bensheim mit Sitz in Bensheim die Städte Bensheim, Bürstadt, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Lindenfels, Lorsch, Viernheim und Zwingenberg sowie die Gemeinden Abtsteinach, Biblis, Birkenau, Einhausen, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal (Odenwald), Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach,
4. der Bezirk des Finanzamtes Darmstadt mit Sitz in Darmstadt die Städte Darmstadt, Griesheim, Ober-Ramstadt, Pfungstadt und Weiterstadt sowie die Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Messel, Modautal, Mühlthal, Rossdorf und Seeheim-Jugenheim,
5. der Bezirk des Finanzamtes Dieburg mit Sitz in Dieburg die Städte Babenhausen, Dieburg, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt und Reinheim sowie die Gemeinden Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Zimmern, Münster (Hessen), Otzberg und Schaafheim,
6. der Bezirk des Finanzamtes Dillenburg mit Sitz in Dillenburg die Städte Dillenburg, Haiger und Herborn sowie die Gemeinden Breitscheid, Dietzhölztal, Driedorf, Eschenburg, Greifenstein, Mittenaar, Siegbach und Sinn,
7. der Bezirk des Finanzamtes Eschwege-Witzenhausen mit Sitz in Eschwege den Werra-Meißner-Kreis,
8. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main I mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 -, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt,
9. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main II mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt /M. V-Höchst erfassten Stadtteile, jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 -, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt,
10. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main III mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main, jedoch nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4, deren Name mit den Buchstaben A bis M beginnt,
11. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt am Main IV mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main ohne die beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst erfassten Stadtteile,



- jedoch nur die Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4 –, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt,
12. der Bezirk des Finanzamtes Frankfurt/M. V-Höchst mit Sitz in Frankfurt am Main die Stadtteile Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim – ohne den Stadtteilbezirk Goldstein-Ost –, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim der Stadt Frankfurt am Main; die Stadt Frankfurt am Main für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 4, deren Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt,
  13. der Bezirk des Finanzamtes Friedberg (Hessen) mit Sitz in Friedberg (Hessen) die Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Münzenberg, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau) und Rosbach v. d. Höhe sowie die Gemeinden Florstadt, Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim und Wöllstadt,
  14. der Bezirk des Finanzamtes Fulda mit Sitz in Fulda den Landkreis Fulda,
  15. der Bezirk des Finanzamtes Gelnhausen mit Sitz in Gelnhausen die Städte Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Gelnhausen, Schlüchtern, Steinau an der Straße und Wächtersbach sowie die Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht und Sinntal,
  16. der Bezirk des Finanzamtes Gießen mit Sitz in Gießen den Landkreis Gießen,
  17. der Bezirk des Finanzamtes Groß-Gerau mit Sitz in Groß-Gerau den Landkreis Groß-Gerau,
  18. der Bezirk des Finanzamtes Hanau mit Sitz in Hanau die Städte Bruchköbel, Hanau, Langenselbold, Maintal und Nidderau sowie die Gemeinden Erlensee, Groß-Krotzenburg, Hammersbach, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck,
  19. der Bezirk des Finanzamtes Hersfeld-Rotenburg mit Sitz in Bad Hersfeld den Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
  20. der Bezirk des Finanzamtes Hofheim am Taunus mit Sitz in Hofheim am Taunus den Main-Taunus-Kreis,
  21. der Bezirk des Finanzamtes Kassel I mit Sitz in Kassel die Städte Baunatal, Kassel, Naumburg, Vellmar, Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Ahnatal, Bad Emstal, Breuna, Espenau, Fuldaabrück, Fuldatal, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –,
  22. der Bezirk des Finanzamtes Kassel II-Hofgeismar mit Sitz in Kassel die Städte Baunatal, Kassel, Naumburg, Vellmar, Wolfhagen und Zierenberg sowie die Gemeinden Ahnatal, Bad Emstal, Breuna, Espenau, Fuldaabrück, Fuldatal, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –, die Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg sowie die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
  23. der Bezirk des Finanzamtes Korbach-Frankenberg mit Sitz in Korbach den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
  24. der Bezirk des Finanzamtes Langen mit Sitz in Langen die Städte Dietzenbach, Dreieich, Langen und Rödermark sowie die Gemeinde Egelsbach,
  25. der Bezirk des Finanzamtes Limburg-Weilburg mit Sitz in Limburg den Landkreis Limburg-Weilburg,
  26. der Bezirk des Finanzamtes Marburg-Biedenkopf mit Sitz in Marburg den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
  27. der Bezirk des Finanzamtes Michelstadt mit Sitz in Michelstadt den Odenwaldkreis und die Städte Hirschhorn (Neckar) und Neckarsteinach,
  28. der Bezirk des Finanzamtes Nidda mit Sitz in Nidda die Städte Büdingen, Gedern, Nidda und Ortenberg sowie die Gemeinden Altenstadt, Echzell, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limesheim und Ranstadt,
  29. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main I mit Sitz in Offenbach am Main die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenbach am Main, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
  30. der Bezirk des Finanzamtes Offenbach am Main II mit Sitz in Offenbach am Main die Städte Heusenstamm, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenbach am Main, Rodgau und Seligenstadt sowie die Gemeinden Hainburg und Mainhausen, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
  31. der Bezirk des Finanzamtes Rheingau-Taunus mit Sitz in Bad Schwalbach den Rheingau-Taunus-Kreis,
  32. der Bezirk des Finanzamtes Schwalm-Eder mit Sitz in Fritzlar den Schwalm-Eder-Kreis,
  33. der Bezirk des Finanzamtes Wetzlar mit Sitz in Wetzlar die Städte Aßlar, Braunfels, Leun, Solms und Wetzlar

- sowie die Gemeinden Bischoffen, Eh-ringshausen, Hohenahr, Hüttenberg, Lahnu, Schöffengrund und Waldsolms,
34. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden I mit Sitz in Wiesbaden die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,
35. der Bezirk des Finanzamtes Wiesbaden II mit Sitz in Wiesbaden die Stadt Wiesbaden, jedoch nur die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt.

## § 3

## Servicestelle Recht

Beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst ist eine zentrale Servicestelle eingerichtet, die die Finanzämter Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III und Frankfurt am Main IV – unbeschadet deren Zuständigkeit im Übrigen – bei der Bearbeitung rechtlich schwieriger Steuerangelegenheiten fachlich unterstützt.

## § 4

Besteuerung von Körperschaften,  
Personenvereinigungen und  
Vermögensmassen, Zerlegung der  
Körperschaftsteuer

(1) Für die Verwaltung der Steuern der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz, für die Körperschaftsteuererlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Fulda	Alsfeld-Lauterbach
Gießen	Dillenburg Friedberg (Hessen) Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel I	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel II- Hofgeismar Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –

Kassel II- Hofgeismar	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –
Offenbach am Main I	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Offenbach am Main II	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Wiesbaden II	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –.

(2) Für die Besteuerung der Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuererlegung sind die Finanzämter für ihre eigenen Amtsbezirke zuständig. Ein Zuständigkeitswechsel in den Fällen der Versagung der Steuerbefreiung eines bisher steuerbefreiten Vereins tritt erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum ein, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder nicht mehr vorliegen. In den Fällen des Vorliegens der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei einem bisher steuerpflichtigen Verein tritt ein Zuständigkeitswechsel erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten Veranlagungszeitraum ein, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht oder noch nicht vorliegen.

(3) In den Fällen einer atypischen stillen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist für die gesonderte und einheitli-

che Feststellung der Einkünfte der Beteiligten, des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens und Anteils am Betriebsvermögen sowie für die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags das Finanzamt zuständig, dem nach Abs. 1 die Besteuerung der Körperschaft obliegt.

(4) Für die Besteuerung von Versicherungsunternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz sowie für die Körperschaftsteuererzielung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig. Dies gilt nicht für nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Versicherungsunternehmen sowie für betriebliche Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

(5) Die Rechte des Landes Hessen an der Zerlegung der Körperschaftsteuer entsprechend dem Zerlegungsgesetz werden vom Finanzamt Frankfurt am Main III wahrgenommen. Das Finanzamt Frankfurt am Main III überwacht die Zerlegungsarbeiten im Bereich der aktiven sowie der passiven Körperschaftsteuererzielung und erstellt die für Hessen anzufertigenden Zerlegungslisten. Der Zahlungsverkehr wird vom Hessischen Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – abgewickelt.

(6) Für die Besteuerung von und die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei

1. Sondervermögen und Kapitalanlagegesellschaften nach § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (BGBl. I S. 378), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Gesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),
2. Investmentvermögen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung,
3. inländischen Investmentfonds nach § 1 Abs. 1b Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1f des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730),
4. Kapitalanlagegesellschaften nach § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes,
5. externen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394),
6. internen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 des Ka-

pitalanlagegesetzbuches in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital,

7. REIT-Aktiengesellschaften nach § 1 Abs. 1 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), sowie von
8. Vor-REIT-Aktiengesellschaften nach § 2 des REIT-Gesetzes

nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, REIT-Gesetz, Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und dem Investmentsteuergesetz für die Körperschaftsteuererzielung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(7) Für die Bearbeitung

1. von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren, die die Entscheidung nach § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes darüber, ob ein Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes vorliegt, zum Gegenstand haben,
2. von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren, die die Entscheidung nach § 15a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes darüber, ob eine offene Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1f Nr. 3 des Investmentsteuergesetzes ihre Anlagebedingungen in der Weise verändert hat, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind, oder darüber, ob ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes vorliegt, oder die Entscheidung nach § 15a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1f Nr. 3 des Investmentsteuergesetzes nicht mehr erfüllt sind, zum Gegenstand haben,
3. der Anträge nach § 20 des Investmentsteuergesetzes und für die Bearbeitung der sich daran gegebenenfalls anschließenden Rechtsbehelfs- und Klageverfahren

ist das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für alle hessischen Finanzämter zuständig (hinsichtlich der Nr. 1 und 2 unabhängig von einem gegebenenfalls für die Besteuerung eingetretenen Wechsel der Zuständigkeit).

(8) Für die Besteuerung von Kreditinstituten nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), Bausparkassen, Hypothekenbanken, der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Körperschaften, sofern sich die Zuständigkeit nicht bereits aus Abs. 6 ergibt und diese ihren Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Frankfurt am Main oder in Frankfurt am Main-Höchst haben, und der Europäischen Zentralbank nach dem Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und Vermögensteuergesetz für die Körperschaftsteuererlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung in diesen Fällen ist, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt, zuständig

das Finanzamt	für das Finanzamt
Frankfurt/M. V-Höchst	Frankfurt am Main III.

### § 5

#### Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen

(1) Bei Organschaftsverhältnissen nach den §§ 14 bis 19 des Körperschaftsteuergesetzes, in denen Organträger und Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung in Hessen haben, ist, vorbehaltlich § 4 Abs. 4, für die Besteuerung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Organträgers befindet. Ist eine in § 4 Abs. 6 bezeichnete Körperschaft Organgesellschaft eines Organträgers, bleibt das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für die Organgesellschaft zuständig. Dies gilt entsprechend für eine in § 4 Abs. 8 bezeichnete Körperschaft, die Organgesellschaft eines zum Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Frankfurt am Main III gehörenden Organträgers ist.

(2) Ist ein Einzelunternehmen Organträger, so ist für die Besteuerung der Organgesellschaft das Finanzamt zuständig, das für den Organträger zuständig wäre, wenn er die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Diesem Amt wird ferner die Zuständigkeit für die Veranlagung zur Umsatzsteuer, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, für die gesonderte Gewinnfeststellung, für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und die gesonderte Feststellung des Wertes des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens übertragen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Personengesellschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Organträger, so ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens, die gesonderte Feststel-

lung des Wertes des Betriebsvermögens und des Anteils am Betriebsvermögen für die Veranlagung zur Umsatzsteuer des Organträgers sowie für die Besteuerung des Organs das Finanzamt zuständig, das zuständig wäre, falls der Organträger die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 bis 3 tritt bei Begründung des Organschaftsverhältnisses erst nach Abschluss der erstmaligen Veranlagung für den letzten vor der Begründung der Organschaft liegenden Veranlagungszeitraum und bei Beendigung des Organschaftsverhältnisses erst nach erstmaliger Veranlagung des letzten Veranlagungszeitraums ein, für den die Organschaft anzuerkennen ist. Für Feststellungen gilt dies sinngemäß.

### § 6

#### Lohnsteuerliche Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt

(1) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die unter § 4 Abs. 4 fallen, ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt das Finanzamt Frankfurt am Main III für das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst zuständig.

(2) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die unter § 4 Abs. 6 und 8 fallen, ist für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für das Finanzamt Frankfurt am Main III zuständig.

(3) Bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die unter § 5 Abs. 1 fallen, ist das nach § 5 Abs. 1 zuständige Finanzamt auch für die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt zuständig, wenn sowohl Organträger als auch Organgesellschaft ihre Geschäftsleitung sowie ihre lohnsteuerliche Betriebsstätte im Bezirk der Finanzämter Frankfurt am Main III und Frankfurt/M. V-Höchst haben.

(4) Sind, insbesondere im Rahmen einer Lohnsteuernachschau nach § 42g des Einkommensteuergesetzes, Feststellungen darüber zu treffen, ob eine lohnsteuerliche Betriebsstätte vorliegt, ist für diese Feststellungen und eine damit einhergehende Lohnsteuernachschau das Finanzamt zuständig, das voraussichtlich zuständig wäre, wenn es sich um eine lohnsteuerliche Betriebsstätte handeln würde.

### § 7

#### Veranlagung bestimmter natürlicher Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

Für die Durchführung von Einkommensteuerveranlagungen nach § 46 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b und § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes ist zuständig:

<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst – jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben P bis Z beginnt –
Frankfurt am Main II	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst – jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis G beginnt –
Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt/M. V-Höchst – jeweils nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben H bis O beginnt –
Kassel I	Kassel II-Hofgeismar – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –  Dies gilt nicht, wenn sich die Betriebsstätte des Arbeitgebers im Sinne des § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in den Städten Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg oder den Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg befindet.
Kassel II-Hofgeismar	Kassel I – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –

Offenbach am Main I	Offenbach am Main II – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Offenbach am Main II	Offenbach am Main I – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –
Wiesbaden I	Wiesbaden II, – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Wiesbaden II	Wiesbaden I, – jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –

## § 8

Einheitsbewertung des Grundbesitzes und Feststellung von Grundbesitzwerten

Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und die gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main III für die in der Stadt Frankfurt am Main liegenden Grundstücke,
2. das Finanzamt Kassel I für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Kassel II-Hofgeismar und Kassel I liegenden Grundstücke, jedoch ohne die Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg und die Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg,
3. das Finanzamt Offenbach am Main II für die in den Amtsbezirken der Finanzämter Offenbach am Main II und Offenbach am Main I liegenden Grundstücke,
4. das Finanzamt Wiesbaden I für die in der Stadt Wiesbaden liegenden Grundstücke.

## § 9

Grunderwerbsteuer

(1) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(2) § 21 bleibt hiervon unberührt.

## § 10

Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer

Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist, soweit

sich aus § 21 nichts anderes ergibt, zuständig

**das Finanzamt für die Finanzämter**

Fulda	Bad Homburg v. d. Höhe Bensheim Darmstadt Dieburg Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst Gelnhausen Groß-Gerau Hanau Hofheim am Taunus Langen Limburg-Weilburg Michelstadt Offenbach am Main I Offenbach am Main II Rheingau-Taunus Wiesbaden I Wiesbaden II
Kassel II -Hofgeismar	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder
Wetzlar	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Gießen Marburg- Biedenkopf Nidda.

§ 11

Rennwett- und Lotteriesteuer

Für die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt.

§ 12

Betriebsprüfung

(1) Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710) ist, vorbehaltlich der Abs. 2 und 3, zuständig

**das Finanzamt für die Finanzämter**

Darmstadt	Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
-----------	--------------------------------------

Fulda	Alsfeld-Lauterbach
Gießen	Dillenburg Friedberg (Hessen) Limburg-Weilburg Marburg- Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel I	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Korbach- Frankenberg- Schwalm-Eder – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Kassel II- Hofgeismar	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –
Offenbach am Main I	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Offenbach am Main II	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Wiesbaden II	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –.
	(2) Für die Anordnung und Durchfüh- rung von Betriebsprüfungen bei Kreditin- stituten im Sinne des § 4 Abs. 8 aller Be- triebsgrößenklassen gilt Abs. 1. Davon abweichend ist zuständig
<b>das Finanzamt für die Finanzämter</b>	
Darmstadt	Bensheim Gelnhausen Hanau Langen

	Offenbach am Main I Offenbach am Main II
Frankfurt/M. V-Höchst	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Fulda
Kassel I	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld- Rotenburg Kassel II- Hofgeismar Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II.
(3) Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist zuständig	
<b>das Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Michelstadt	Bensheim Darmstadt Dieburg Groß-Gerau Langen Offenbach am Main I Offenbach am Main II
Nidda	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Gelnhausen Gießen Hanau Marburg- Biedenkopf Wetzlar
Schwalm-Eder	Eschwege- Witzenhausen Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel I Kassel II- Hofgeismar Korbach- Frankenberg
Limburg-Weilburg	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden I Wiesbaden II.

(4) Für die Mitwirkung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte mit Auslandsbezug vorliegen, um Mitwirkung ersucht werden:

<b>das Finanzamt</b>	<b>durch die Finanzämter</b>
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Frankfurt/M. V-Höchst	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV
Fulda	Alsfeld-Lauterbach
Gießen	Dillenburg Friedberg (Hessen) Limburg-Weilburg Marburg- Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel I	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Kassel II- Hofgeismar	Eschwege- Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Korbach- Frankenberg Schwalm-Eder – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –
Offenbach am Main I	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –
Offenbach am Main II	Gelnhausen Hanau Langen – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuer- pflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt –

Wiesbaden II Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus – jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben L bis Z beginnt –.

(5) Für die Mitwirkung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen aller Betriebsgrößenklassen kann, sofern Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung vorliegen, um Mitwirkung ersucht werden:

das Finanzamt	durch die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Gelnhausen Dieburg Groß-Gerau Hanau Langen Michelstadt Offenbach am Main I Offenbach am Main II
Frankfurt/M. V-Höchst	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV
Gießen	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Fulda Friedberg (Hessen) Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda Wetzlar
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Wiesbaden I	Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

### § 13

#### Überwachung der Spielbanken

Für die Überwachung nach § 12 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), ist das Finanzamt Wiesbaden II zuständig.

### § 14

#### Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie

für die Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen der nachfolgend aufgeführten Finanzämter im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und für die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Michelstadt
Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main II Frankfurt am Main III Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst
Kassel II-Hofgeismar	Eschwege-Witzenhausen Fulda Hersfeld-Rotenburg Kassel I Korbach-Frankenberg Schwalm-Eder
Offenbach am Main II	Gelnhausen Hanau Langen Offenbach am Main I
Wetzlar	Alsfeld-Lauterbach Dillenburg Friedberg (Hessen) Gießen Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Nidda
Wiesbaden I	Bad Homburg v. d. Höhe Hofheim am Taunus Rheingau-Taunus Wiesbaden II.

(2) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 gilt auch für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach

1. dem Fünften Vermögensbildungsgesetz,
2. dem Wohnungsbau-Prämiengesetz,
3. dem Berlinförderungsgesetz 1990 und
4. dem Geldwäschegesetz in den dort in § 56 Abs. 5 Satz 3 genannten Fällen,
5. dem Eigenheimzulagengesetz,
6. dem Steuerberatungsgesetz sowie
7. dem Investitionszulagengesetz und dem Stahlinvestitionszulagengesetz,

soweit Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 gilt auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 116, 122 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrig-



keiten, soweit nach § 131 Abs. 3 dieses Gesetzes Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

(4) Für die Zuständigkeit nach den Abs. 1 bis 3 ist bei Körperschaften das Finanzamt maßgebend, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Körperschaft befindet.

(5) Die Steueraufsichtsstelle bei dem Finanzamt Wetzlar ist zuständig für die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung für alle hessischen Finanzämter, soweit dies im Rahmen der allgemeinen Steueraufsicht für eine Vielzahl gleich- oder ähnlich gelagerter Fälle erfolgt. Die Zuständigkeit der Steuerfahndungsstellen nach den Abs. 1 bis 4 wird hiervon nicht berührt.

(6) Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten, die Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen, für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und für die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung ist im Zusammenhang mit der Festsetzung, Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach den §§ 50 und 50a des Einkommensteuergesetzes abweichend von Abs. 1 das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig, auch wenn die Vergütungen nach dem 31. Dezember 2013 zugeflossen sind.

(7) § 21 Abs. 3, 4 und 6 ist in den Fällen der Abs. 1 bis 6 nicht anwendbar.

#### § 15

##### Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz

Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 in Verbindung mit § 18 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), sowie nach § 18 des Außensteuergesetzes ist zuständig

das Finanzamt	für die Finanzämter
Darmstadt	Bensheim Dieburg Groß-Gerau Langen Michelstadt Offenbach am Main I Offenbach am Main II
Frankfurt am Main III	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II Frankfurt am Main IV Frankfurt/M. V-Höchst Hanau

Gießen  
Alsfeld-Lauterbach  
Dillenburg  
Friedberg (Hessen)  
Fulda  
Gelnhausen  
Limburg-Weilburg  
Marburg-Biedenkopf  
Nidda  
Wetzlar

Kassel II-Hofgeismar  
Eschwege-Witzenhausen  
Hersfeld-Rotenburg  
Kassel I  
Korbach-Frankenberg-Schwalm-Eder

Wiesbaden I  
Hofheim am Taunus  
Rheingau-Taunus  
Wiesbaden II.

#### § 16

##### Besteuerung von Konsulatsangehörigen

Für die Voremittlung steuerlich relevanter Sachverhalte bezüglich der Beschäftigten ausländischer Konsulate ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig.

#### § 17

##### Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz

Für die Verwaltung der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe (Ausgleichsabgaben) nach dem Lastenausgleichsgesetz ist das Finanzamt Kassel I für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt.

#### § 18

##### Festsetzung von Steuerabzugsbeträgen

(1) Für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes und nach § 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit die zugrundeliegenden Vergütungen vor dem 1. Januar 2014 zugeflossen sind.

(2) § 21 bleibt hiervon unberührt.

#### § 19

##### Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen

(1) Für die Entscheidung über Anträge auf Freistellung oder Pauschalierung von Steuerabzugsbeträgen bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(2) § 21 bleibt hiervon unberührt.

#### § 20

##### Wohnungsbauprämie

(1) Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist das Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(2) Für die Verfahrensprüfungen nach § 4a Abs. 8 des Wohnungsbauprämiengesetzes ist das Finanzamt Darmstadt für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(3) Die kassenmäßige Abwicklung durch die Bundeskasse Berlin-Ost bleibt unberührt.

#### § 21

##### Erhebung und Vollstreckung

(1) Für die Kassenaufgaben, Erteilung von Abrechnungsbescheiden nach § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung, Stundung, den Erlass von Säumniszuschlägen und Vollstreckungskosten, die Vollstreckung wegen Abgabenforderungen - ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach den §§ 268 bis 280 der Abgabenordnung - sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabenforderungen ist, vorbehaltlich Abs. 6, jedes Finanzamt für seinen eigenen und den nach den §§ 4 bis 20 erweiterten Bereich zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Kassenaufgaben, die Erteilung von Abrechnungsbescheiden im Sinne von § 218 Abs. 2 der Abgabenordnung und der Erlass von Säumniszuschlägen, soweit die Finanzkasse hierfür zuständig ist, vorbehaltlich Abs. 6 wahrgenommen

<b>vom Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main I Frankfurt am Main II
	Frankfurt am Main III Frankfurt/M. V-Höchst
Kassel I	Kassel II-Hofgeismar
Offenbach am Main I	Offenbach am Main II
Wiesbaden II	Wiesbaden I.

(3) Abweichend von Abs. 1 wird die Vollstreckung wegen Abgabenforderungen - ausgenommen die Erteilung von Aufteilungsbescheiden nach den §§ 268 bis 280 der Abgabenordnung - sowie die Vollstreckung wegen anderer Leistungen im Vollstreckungsverfahren wegen Abgabenforderungen und der Erlass von Vollstreckungskosten wahrgenommen

<b>vom Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Frankfurt am Main II	Frankfurt am Main I Frankfurt am

Main III  
Frankfurt am  
Main IV  
Frankfurt/M. V  
Höchst

Kassel I

Kassel II-Hofgeismar, mit Ausnahme der Städte Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau und Trendelburg sowie der Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg; diese Ausnahme gilt nicht für die Erbschaft- und Schenkungssteuer

Offenbach am Main I

Offenbach am Main II

Wiesbaden II

Wiesbaden I.

(4) Die erweiterte Zuständigkeit nach Abs. 3 umfasst auch, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das das Zwangsgeld festgesetzt hat, Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft nach § 334 Abs. 1 der Abgabenordnung zu stellen.

(5) Soweit in den §§ 4 bis 20 den Finanzämtern Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt/M. V-Höchst, Kassel I, Offenbach am Main II und Wiesbaden I ein erweiterter Zuständigkeitsbereich zugewiesen wird, gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Aufgaben im Sinne der Abs. 1 und 2 umfassen nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Steuer- und Steuerabzugsbeträgen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2, § 48c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und § 31 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes.

#### § 22

##### Kassengeschäfte nach § 149 der Finanzgerichtsordnung

Für die Auszahlung der nach § 149 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 274), durch das Finanzgericht festzusetzenden erstattungsfähigen Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten ist das Finanzamt Kassel I für alle hessischen Finanzämter zuständig.

#### § 23

##### Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(1) Für die Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und der diesen zugeordnet tätigen, im Ausland ansässigen Arbeitnehmerin-

nen und Arbeitnehmern ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für alle hessischen Finanzämter zuständig; dies gilt auch für die Verwaltung der Lohnsteuer. Satz 1 gilt nicht für im Ausland ansässige Fluggesellschaften, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. § 20a Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Straf- und Bußgeldverfahren und die Steuerfahndung. § 14 bleibt unberührt.

#### § 24

Besteuerung bei grenzüberschreitender Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Kassel II-Hofgeismar für alle hessischen Finanzämter zuständig. § 20a Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

#### § 25

Steuerabzug bei Bauleistungen

(1) Die Bauabzugsbesteuerung obliegt dem Finanzamt, das für die Besteuerung

der oder des Leistenden nach dem Einkommen zuständig ist.

(2) Sind die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt nach § 6 einem anderen Finanzamt zugeordnet, so ist dieses für die Bauabzugssteuer zuständig.

(3) Die §§ 12 und 14 gelten sinngemäß.

#### § 26

Abweichende  
Zuständigkeitsvereinbarung

Zuständigkeitsvereinbarungen im Sinne des § 27 der Abgabenordnung sind abweichend von den vorgenannten Bestimmungen zulässig.

#### § 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 30. November 2015 (GVBl. S. 554)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

#### § 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. November 2017

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 40-25

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---